

hatten. Unter der Auflage des Voreids, der „Heißsporne“ abhielt²⁴⁸, war es endlich (wieder) möglich, vor Gericht auch von Nichtansässigen Sühne zu erwirken.

Anhang 2

Zur Datierung des Pactus pro tenore pacis Childeberts I. und Chlothars I. (wohl 541)

Wie die Datierung des Edictus Chilperichs bereitet die des Pactus pro tenore pacis Childeberts (511–558) und Chlothars (511–561) bis heute Schwierigkeiten²⁴⁹. Zur Disposition steht immerhin fast ein halbes Jahrhundert gleichzeitiger Regierung. Von den Wenigen, die sich über eine genauere Eingrenzung Gedanken machten, kam zuletzt Ingrid Woll auf „bestenfalls Zeiträume höherer Wahrscheinlichkeit“, konnte aber unter diesem Vorbehalt die in Frage kommende Spanne immerhin halbieren²⁵⁰: „Es sind dies die Jahre von Mitte der 20er bis Mitte der 30er und von Anfang der 40er bis Mitte der 50er“.

Hier lässt sich noch weiterkommen. Ziehen wir dazu erst einmal den Zusatz des wichtigen Cod. München Lat. 4115 gleich im 1. Kapitel fol 64v heran²⁵¹:

248) BEYERLE, Das legislative Werk (wie Anm. 31) S. 35.

249) Folgende Überlegungen wurden angestoßen vom X. Arbeitstreffen „Edition der karolingischen Herrschererlasse“ in Berlin, 31.3.–1.4.2016 (veranstaltet von Stefan Esders, mit Philippe Depreux, Steffen Patzold und Karl Ubl), das mir Gelegenheit gab, über die editorischen Probleme merowingischer Stücke zu sprechen (Pactus pro tenore pacis und Edictus Chilperichs).

250) WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 13–17 (mit älterer Literatur). Die Datierung „zwischen 542 und 557“ bei Erich Freiherr VON GUTTENBERG, *Index h. e. comes aut grafio*. Ein Beitrag zum Problem der fränkischen „Grafschaftsverfassung“ der Merowingerzeit, in: Festschrift Edmund E. Stengel. Zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1949 dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern, hg. von Erika KUNZ (1952) S. 93–129, hier S. 97 (auch 125) beruht auf einem Verdreher, da das angemerkte Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte von Richard SCHRÖDER und Eberhard Freiherr VON KÜNSSBERG (1922) S. 261 „die Jahre 524–557“ angibt.

251) BORETIUS, MGH Capit. 1 Nr. 3 S. 4 mit Anm. e, in spitzen Klammern bei ECKHARDT, Pactus legis Salicae 2/2 (wie Anm. 25) S. 388 und MGH LL nat. Germ. 4/1 S. 250 mit Anm. a: „möglicherweise ursprünglich“; nach WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 30) S. 66 „in ihrer Authentizität zweifelhaft“, positiver S. 144, Handschriftenstemma S. 75.